

Einstweilige Unterbringung: Verhältnismäßigkeit

Eine Unterbringung zur Vorbereitung eines Gutachtens über den psychischen Zustand des Beschuldigten bzw. Angeklagten gem. § 81 Abs. 1 StPO ist nicht verhältnismäßig, wenn sich der Betroffene weigert, die erforderlichen Untersuchungen zuzulassen bzw. an ihnen mitzuwirken. Dies gilt insbesondere dann, wenn eine Exploration erforderlich wäre, die Mitwirkung hieran aber verweigert wird und ein Erkenntnisgewinn daher nur bei Anwendung verbotener Vernehmungsmethoden oder einer anderen Einflussnahme auf die Aussagefreiheit des Betroffenen zu erwarten ist. Zielt das Untersuchungskonzept darauf ab, den Betroffenen in seinem Alltagverhalten und seiner Interaktion mit anderen Personen zu beobachten, so steht das allgemeine Persönlichkeitsrecht einer derartigen ‚Tatsbeobachtung‘ unüberwindbar entgegen. In einem solchen Fall wäre der Betroffene nur noch Objekt staatlicher Erkenntnisgewinnung.

BVerfG, Beschl. v. 19.5.2023 – 2 BvR 637/23

Fristverlängerungsantrag: rechtzeitiger Eingang

Ein am Tag des Fristablaufs nach Dienstschluss per besonderem elektronischem Anwaltspostfach (BeA) übermittelter Fristverlängerungsantrag ist noch rechtzeitig gestellt. Wird der Antrag vom Gericht nicht (mehr) berücksichtigt, kann darin ein Gehörsverstoß liegen. Verzögerungen bei der gerichtlichen Weiterleitung gehen nicht zulasten der Partei.

BVerfG, Beschl. v. 10.5.2023 – 2 BvR 370/22

Pflichtverteidiger: Grundsatz der Waffengleichheit

Der Grundsatz des fairen Verfahrens erfordert beim Vorwurf einer gemeinschaftlichen gefährlichen Körperverletzung sowie der Tatsache, dass sowohl die beiden als Haupttäter Mitangeklagten als auch der Nebenkläger anwaltlich vertreten sind, die Beordnung eines Pflichtverteidigers.

LG Magdeburg, Beschl. v. 12.5.2023 – 25 Qs 55/23

Pflichtverteidigung: schwierige Rechtslage

Ein Fall der notwendigen Verteidigung liegt vor, wenn das Amtsgericht aufzuklären hat, ob es sich bei einer Äußerung des Beschuldigten um eine verwertbare Spontanäußerung gehandelt hat oder ob ein Beweisverwertungsverbot wegen eines Verstoßes gegen §§ 163a Abs. 4 S. 2, 136 Abs. 1 S. 2 StPO in Betracht kommt.

LG Nürnberg-Fürth, Beschl. v. 5.6.2023 – 1 Qs 37/23

Durchsuchung: Begründung des Beschlusses

Ein Durchsuchungsbeschluss wegen Steuerhinterziehung ist rechtswidrig, wenn er keine Angaben zur tatbestandsmäßigen Erklärungshandlung enthält, also dazu, durch welches Handeln oder pflichtwidriges Unterlassen die Hinterziehung begangen worden sein soll.

LG Nürnberg-Fürth, Beschl. v. 7.6.2023 – 12 Qs 24/23

Vorläufige Sicherstellung: Voraussetzungen

Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit der (vorläufigen) Sicherstellung eines Mobiltelefons ist wie bei der Beschlagnahme das Vorliegen jedenfalls des Anfangsverdachts

Verfassungsrecht

Ermittlungsverfahren